

A propos

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **16 (2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

A propos NFA

Wissenschaftlich Tiefgründiges zum Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

Also, nun wissen wir es: Es war im Jahr 1931, als Papst Pius XI in seiner „Enzyklika Quadragesimo anno“ das Subsidiaritätsprinzip, das die staatliche Ordnung stufenförmig aus kleineren zu grösseren Einheiten aufbaut und nur jene Aufgaben dem grösseren Verband überlässt, die über die Wirkungsmöglichkeiten der kleineren Gemeinschaft hinausgehen, als aufsehenerregende neue Erkenntnis formulierte. Nachzulesen wie auch das Folgende im NIKE Bulletin vom November 2000, S.4ff. Und eben auf dieses anscheinend ausgerechnet vom Papst 1931 erfundene Subsidiaritätsprinzip stützt sich der NFA. Aber selbstverständlich nicht nur darauf, die Sache wäre so doch zu einfach. Von besonderer Bedeutung für die Umgestaltung der gesamtschweizerischen Ressourcenlandschaft ist auch auf die ökonomisch-finanzwissenschaftliche Föderalismustheorie, die die effiziente Produktion – man spricht von einer optimalen Ressourcenallokation – eingehend und tiefgründig diskutiert.

Die zentrale Frage in Bezug auf den NFA bildet aber auch die fiskalische Äquivalenztheorie, d.h. die optimale Bereitstellung von Gütern, die nur gewährleistet ist, wenn Entscheidungsträger, Kostenträger und Nutzniesser sich decken. Die Frage, was bei diesem Vorgang alles gezeugt werden könnte, wird allerdings ausser Acht gelassen. Auf jeden Fall wird damit die Produktionseffizienz sichergestellt. Die Übereinstimmung von Nutzniessern und Kostenträgern schliesst nämlich das Auseinanderfallen von Kollektivgrenzen und Leistungsstrebereich aus. So können räumlich externe Wirkungen, sogenannte Spillovers, zudem verhindert werden. Fest steht zudem, dass die Forderung nach homogenen Präferenzen tendenziell kleine Kollektive verlangt, denn mit zunehmender Kollektivgrösse nehmen die Spillovers ab. Von Bedeutung ist auch, dass sich im Zuge einer interkantonalen Zusammenarbeit zur Optimierung der Güterbereitstellung der Präferenz- und Spilloverkreis aus ökonomischer Sicht auch durch horizontale Zusammenarbeit der Teilkollektive erfassen lassen, was für die

Realisierung von Skalenerträgen wichtig ist. Also, nun wissen wir es aus berufener, wissenschaftlicher Feder: Für die Denkmalpflege wirkt sich der NFA äusserst ungünstig aus, lieben doch die Spillovers die falschen Objekte und die Skalenerträge sind viel zu träge und nützen nichts, die Kostenträger decken die Nutzniesser nicht, weder die fiskalische Äquivalenz noch die Ressourcenallokation noch die Produktionseffizienz sind sichergestellt... Oder ist alles umgekehrt? Jedenfalls – und das ist wichtig! – ist die vom NFA vorgeschlagene Teilentflechtung im Bereich Denkmalpflege auch aus der Sicht des päpstlichen Subsidiaritätsprinzips und der ökonomisch-finanzwissenschaftlichen Föderalismustheorie ein Unsinn. Warum? Das verstehen wir allerdings trotz tiefgründiger wissenschaftlicher Analyse leider nicht. Aber es wird wohl so sein, wenn es die Wissenschaft sagt.

Apropos NFA und Denkmalpflege: Da hat sich doch eine Gruppe unmittelbar Betroffener, welche die Situation in der Praxis bestens kennen, zusammengefunden, und allein mit gesundem Menschenverstand und beruflicher Erfahrung sind auch sie zum Schluss gekommen, dass der NFA im Bereich Kulturguterhaltung / Denkmalpflege von falschen Voraussetzungen ausgeht und am Ziel vorbeischießt. Unter dem Deckmantel, das Versickern von Ressourcen in einem unübersichtlichen Ausgleichssystem verhindern zu wollen, will der sogenannte Finanzausgleich die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu verteilen und das päpstlich propagierte Subsidiaritätsprinzip aus dem Jahr 1931 neu erfinden. Dies gilt auch für die Tätigkeit wie den Erhalt unserer historischen Bauten, die nun zwischen Bund und Kantonen auseinanderdividiert werden soll. Der Bund interessiert sich nur noch für einige wenige, prestigeträchtige Bauobjekte, und jeder Kanton wurstelt für sich allein, was ja auch einleuchtet: Es wäre ja wirklich absurd, wenn man sich im Zeitalter der Europaabstimmungen und der Regionalisierung noch Gedanken über eine „Kulturlandschaft“ Schweiz machen würde, und wenn sich beispielsweise die Deutschschweiz für Baudenkmäler in der Westschweiz oder im Tessin interessieren würde oder umgekehrt. Gepflegt seien der Röstigraben und der Kantönligeist als typisch schweizerisches Kulturgut!

Jedenfalls war der sogenannte gesunde Menschenverstand von den NFA-Erfindern nicht gefragt, konnte dieser sich doch nicht vernehmen lassen. Herr Bundesrat Villiger teilte offiziell mit, dass die „Zusammenstellung der offiziell anzuhörenden Organisationen letztlich auf eine Auswahl beruht“ und auch andere „eine Chance haben, auf methodische und materielle Schwachstellen im Projekt hingewiesen zu werden.“ (Originalzitat Bundesrat). Der Ruf des Menschenverstandes wird in der Wüste verhallen, und die verdutzten NFA-Experten werden erst zu spät merken, dass sie keine freundeidgenössische Zusammenarbeit eingeleitet, sondern einen orientalischen Bazar heraufbeschwört haben, an dem die Kantone mit dem Bund um die Einstufungen der Baudenkmäler feilschen werden. Zuletzt werden dann alle übers Ohr gehauen sein, denn sie werden alle tiefer in die Taschen greifen müssen. Warum? Das müssen Sie schon die Praktiker fragen, diese wissen es. Ob es die Theoretiker auch wissen wollen? Hoffen wir, dass ihr Begriffsvermögen nicht an den grammatikalischen Kenntnissen von Bundesämtern oder den Budgetierfähigkeiten des Finanzdepartements gemessen wird.

Und apropos Wissenschaft: Wissenschaftler selbst haben bereits festgestellt, dass es mit ihrer Kommunikationsfähigkeit mit Nichtwissenschaftlern schlecht bestellt ist. Wer eine Existenzberechtigung im Elfenbeinturm beansprucht, kann es sich in unserem Wissenschaftsbetrieb nicht leisten, für ein breites Publikum zu schreiben, ohne zu riskieren, die wissenschaftliche Reputation zu verlieren. So verharret die Wissenschaft in ihrer „Splendid Isolation“. Ihr Wort wird nicht verstanden, dasjenige des Praktikers nicht gehört ... und das gebaute Kulturgut der Schweiz ist inzwischen futsch.

der Pflögi